

Wahlordnung zur Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin

Vom 25. September 2008

Telefon: 88 71 40 - 0

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 617) hat die Delegiertenversammlung der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin für die Wahl zur Delegiertenversammlung die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlverfahren

- (1) Allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 des Berliner Kammergesetzes.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden gemäß § 7 Abs. 1 Berliner Kammergesetz auf die Dauer von vier Jahren von den Kammermitgliedern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Delegiertenversammlung besteht aus 45 gewählten Mitgliedern.
- (3) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl. Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat eine Stimme.
- (4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt.

§ 2

Wahlkreis, Briefwahl

- (1) Der Kammerbereich Berlin bildet einen Wahlkreis.
- (2) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 3

Wählbarkeit und Wahlrecht

- (1) Wählbar sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 9 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Kammermitglieder, die nicht nach § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wählerverzeichnis (§ 8) eingetragen sind.

II. Wahlvorbereitungen

§ 4

Festlegung des Wahlzeitraums

Der Wahlzeitraum beginnt mit dem Tage, an dem die Wahlunterlagen zur Versendung an die Wahlberechtigten zur Post gegeben werden, und muss mindestens 21 Tage betragen. Der Vorstand der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Land Berlin (im Folgenden Psychotherapeutenkammer Berlin) bestimmt das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand beruft für die Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Besitzern sowie einer ausreichenden Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Bewerberinnen und Bewerber um einen Sitz in der Delegiertenversammlung dürfen nicht in den Wahlausschuss berufen werden.

§ 6 Aufgaben und Verfahren des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis, über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung oder deren Stellvertretung und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sind.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung durch Aushang am Eingang der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin und frühestmöglich im Internet bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offen steht. Des Weiteren werden die Delegierten und die Listensprecher und Listensprecherinnen per E-Mail über die Sitzungstermine informiert. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die Niederschriften der Sitzungen des Wahlausschusses sind zeitnah zu veröffentlichen.

§ 7 Bekanntmachung der Wahl

Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin veröffentlicht spätestens vier Monate vor Ende des Wahlzeitraums durch Rundschreiben an die Kammermitglieder

1. das Ende des Wahlzeitraums nach Tag und Stunde (§ 4),
2. die Namen und Anschriften der Wahlleitung und ihrer Stellvertretung,
3. die Namen der übrigen Mitglieder des Wahlausschusses,
4. Beginn und Ende der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 2),
5. Ort und Zeiten zur Einsichtnahme des Wählerverzeichnisses (§ 8 Abs. 2),
6. Erläuterungen zum Wahlverfahren,
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis (§ 9).

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin stellt ein Wählerverzeichnis auf, in dem die Wahlberechtigten mit Namen, Vornamen, ggf. Titel, Postanschrift sowie einer Registriernummer in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Das Wählerverzeichnis muss ferner einen Raum für Vermerke über die erfolgte Stimmabgabe und Raum für weitere Bemerkungen erhalten.
- (2) Das Wählerverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin für alle Kammermitglieder für die Dauer von 14 Tagen aus.

- (3) Ergänzungen des Wählerverzeichnisses werden bis zum Ablauf der Auslegungszeit in einen Nachtrag aufgenommen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden.
- (4) Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft oder bei Ausschluss vom Wahlrecht gemäß § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes vorzunehmen.
- (5) Streichungen nach Absatz 4, Nachträge nach Absatz 3 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.
- (6) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schließt das Wählerverzeichnis nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche (§ 9) ab. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis zu bescheinigen, wie viele Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen worden sind. Hiervon macht der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin der Wahlleitung Mitteilung.

§ 9

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Ein Kammermitglied, das das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf von sieben Tagen nach dem Ende der Auslegungsfrist bei dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 6). Zu der Verhandlung sind die Kammermitglieder zu laden, die einen Einspruch eingelegt haben oder die durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnten. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden. Die Entscheidung ist den betroffenen Kammermitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 10

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt mit der entsprechenden Festsetzung durch den Vorstand und endet mit Ablauf des 55. Tages vor Ende des Wahlzeitraums (§ 4).
- (3) Ein Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann ein Kennwort zurückweisen, das keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter dem gleichen Kennwort ein, so gilt das Kennwort für den zeitlich früher eingereichten Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.
- (4) Mit einem Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden. Jeder Wahlvorschlag muss jedoch mindestens fünf Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Namen, Vornamen, ggf. Titel, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen gemäß § 3 Abs. 1 wählbar sein.
- (5) Den Wahlvorschlag muss jede Bewerberin und jeder Bewerber handschriftlich unterzeichnen und damit versichern, dass sie oder er sich mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin einverstanden erklärt.
- (6) Bewerberinnen oder Bewerber dürfen nur in einem Wahlvorschlag kandidieren. Personen, die nach

Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.

- (7) Für jeden Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und für diese eine Stellvertretung mit Namen, Vornamen, ggf. Titel, sowie ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
- (8) Für das schriftliche Einreichen der Wahlvorschläge, der Einverständniserklärung sowie der Benennung der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung ist das Muster der Anlage der Wahlordnung zu verwenden.

§ 11

Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge. Stellt die Wahlleitung fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen sind, hat sie zeitnah die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages zur Beseitigung der Mängel aufzufordern.
- (2) Wenn ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Anzahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufweist, so muss dieser Mangel bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben sein. Andere Mängel können noch bis zur Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen durch den Wahlausschuss beseitigt werden.
- (3) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie deren Stellvertretungen sind zu dieser Sitzung zu laden. In die Ladung ist der Hinweis aufzunehmen, dass der Wahlausschuss auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entscheidet.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen ist durch Aushang in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin bekannt zu geben. Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers sind zusätzlich der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung sowie der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. Entscheidungen über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind zusätzlich der Vertrauensperson des Wahlvorschlages und ihrer Stellvertretung bekannt zu geben.
- (5) Der Wahlausschuss lost den zugelassenen Wahlvorschlägen eine laufende Nummer zu.
- (6) Widerspruch gegen die Nichtzulassung einer Bewerberin oder eines Bewerbers kann die Bewerberin oder der Bewerber oder die Vertrauensperson des Wahlvorschlages innerhalb von sieben Tagen nach der Entscheidung des Wahlausschusses schriftlich einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf dieser Einlegungsfrist.
- (7) Spätestens mit Versendung der Wahlunterlagen macht der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.
- (8) Die Bekanntmachung erfolgt durch Zusendung eines Abdrucks der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Wahlvorschläge sind durch die geloste Nummer und das Kennwort zu bezeichnen, soweit der Wahlvorschlag ein Kennwort trägt.

§ 12

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlleitung versendet spätestens 21 Tage vor Ende des Wahlzeitraums die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten. Die Zusendung erfolgt ausschließlich an die im Wählerverzeichnis aufgeführten Anschriften der Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen bestehen aus einem Stimmzettel, dem Stimmzettelumschlag und einem Rückumschlag.
- (2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge, nummeriert in der gelosten Reihenfolge.

- (3) Der Rückumschlag für die Rücksendung der Wahlunterlagen trägt die Anschrift des Wahlausschusses, den Absender mit seiner Registriernummer gemäß § 8 Abs.1 und den Aufdruck „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".
- (4) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck: „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)".

III. Die Wahl

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Zur Stimmabgabe kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Wahlvorschlag, dem sie ihre oder er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz.
- (2) Die Wählerin oder der Wähler legt den entsprechend Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- (3) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag in den mit „Wahl zur Delegiertenversammlung (Angabe des Wahljahres)“ gekennzeichneten Rückumschlag, verschließt diesen und übersendet diese Wahlunterlagen an den Wahlausschuss.
- (4) Die Wahlunterlagen müssen bis spätestens 18:00 Uhr des Tages, an dem der Wahlzeitraum endet, der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin zugegangen sein.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 14 Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§ 6 Abs. 2 und 3) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahl-Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Der Wahlausschuss stellt unverzüglich nach Beendigung des Wahlzeitraums die Zahl der eingegangenen Rückumschläge und aufgrund der auf den Umschlägen vermerkten Absender die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest.
- (3) Anschließend öffnet der Wahlausschuss die gültigen Rückumschläge und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettelumschläge. Stimmzettelumschläge, die die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen, sind ungültig.
- (4) Nach Öffnen der gültigen Stimmzettelumschläge entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit der Stimmzettel. Nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzettel sind gültig. Im Übrigen sind die Stimmzettel ungültig, die den Namen der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen oder den Willen der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig zum Ausdruck bringen. Kreuzt die Wählerin oder der Wähler mehr als einen Wahlvorschlag an, so ist die Stimmabgabe ungültig.
- (5) Für das Öffnen der Rückumschläge und der Stimmzettelumschläge kann sich der Wahlausschuss technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen. Letzteres gilt auch für das Anfertigen von Zähllisten der gültigen und ungültigen Stimmen. In jedem Fall hat der Wahlausschuss für eine geeignete Kontrolle Sorge zu tragen.
- (6) Der Wahlausschuss stellt fest:
 1. die Zahl der Wählerinnen und Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Rückumschläge,
 2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettelumschläge,
 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Aufgrund der gültigen Stimmen wird nach dem Höchstzahlenverfahren (Sainte-Laguë) festgestellt, auf wie viele Delegiertensitze jeder Wahlvorschlag Anspruch hat. Die Zuteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung erfolgt gemäß der benannten numerischen Reihenfolge der Wahlvorschläge (§ 11 Abs. 5).
- (8) Falls bei der Zuteilung des letzten Sitzes auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los.

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Verwahrung der Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlleitung teilt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin unverzüglich mit. Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt das Ergebnis der Wahl durch Rundschreiben bekannt.
- (2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden das Wählerverzeichnis, die Rückumschläge, die Stimmzettelumschläge, die Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlunterlagen in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Psychotherapeutenkammer Berlin verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 24) auf und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich werden.

§ 16

Annahme und Ablehnung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl sowie den Verpflichtungen, die sie mit der Annahme der Wahl übernehmen und fordert sie auf, sich innerhalb von zehn Tagen über die Annahme der Wahl zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen von Absatz 2 bis 4 hinzuweisen.
- (2) Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen. Die Gewählte oder der Gewählte darf jedoch erst dann als Mitglied der Delegiertenversammlung handeln, wenn die Erklärung über die Annahme der Wahl der Wahlleitung vorliegt.

§ 17

Nachrücken von Ersatzpersonen

- (1) Lehnt die Gewählte oder der Gewählte die Wahl ab oder scheidet diese Person aus, so wird sie durch die nächstfolgende Bewerberin oder den nächstfolgenden Bewerber desselben Wahlvorschlages ersetzt.
- (2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Berlin gibt die nachgerückten Delegierten bekannt.

V. Wahlprüfung

§ 18

Einspruch gegen das Wahlergebnis

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl einer Delegierten oder eines Delegierten kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Berlin Einspruch einlegen.

- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
 1. ein Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
 2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien oder hierdurch die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung beeinträchtigt worden sei.

§ 19

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. Zu der Verhandlung sind diejenige Person, die den Einspruch eingelegt hat, sowie die Bewerberin oder der Bewerber oder das Delegiertenversammlungsmitglied, das durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte, zu laden. Wenn die geladenen Personen nicht erschienen sind, wird aufgrund der Aktenlage entschieden.
- (2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 20

Ergebnis der Wahlprüfung

- (1) Stellt der Wahlausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§ 18 Abs. 2), so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 18 Abs. 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 22).
- (4) Wird das Wahlergebnis berichtigt, ist das berichtigte Wahlergebnis bekannt zu geben.
- (5) Im Beschluss des Wahlausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 21

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung des Wahlausschusses ist den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

§ 22

Neuwahl und Wiederholungswahl

- (1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 18 ff) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im Übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 23 Kosten

- (1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und die Wahlprüfung durch den Wahlausschuss entstehenden Kosten trägt die Psychotherapeutenkammer Berlin.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 24 Vernichtung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen können mit Feststellung des Ergebnisses der nachfolgenden Wahl der Delegiertenversammlung vernichtet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 9. September 2004 (ABl. 2005, S. 580) außer Kraft.

Aufsichtsrechtlich genehmigt am 16.12.2008.

Ausgefertigt in Berlin, am 16.12.2008.

Michael Krenz
Präsident

Dorothee Hillenbrand
Vizepräsidentin

Wahlvorschlag für die Liste mit dem Kennwort:

(Ein Wahlvorschlag **kann** mit einem Kennwort versehen werden. Das Kennwort **kann** aus mehreren Wörtern bestehen)

Nachfolgende Kammermitglieder erklären durch ihre Unterschrift ihre Kandidatur zur ____ Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Berlin (**mindestens 5 Personen** gemäß § 10 Abs. 4 Wahlordnung). Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages im Sinne des § 10 Abs. 7 der Wahlordnung ist die unter 1. aufgeführte Person, ihre Stellvertretung ist die unter 2. aufgeführte Person.

Liste der Bewerberinnen und Bewerber

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Titel	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Berufsgruppe	Ort der Tätigkeit	Eigenhändige Unterschrift
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite 2 des Wahlvorschlags für die Liste mit dem Kennwort:

Fortsetzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Titel	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Berufsgruppe	Ort der Tätigkeit	Eigenhändige Unterschrift
13.								
14.								
15.								
16.								
17.								
18.								
19.								
20.								
21.								
22.								
23.								
24.								
25.								
26.								
27.								
28.								

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite 3 des Wahlvorschlags für die Liste mit dem Kennwort:

Fortsetzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Titel	PLZ, Wohnort	Straße, Hausnummer	Berufsgruppe	Ort der Tätigkeit	Eigenhändige Unterschrift
29.								
30.								
31.								
32.								
33.								
34.								
35.								
36.								
37.								
38.								
39.								
40.								
41.								
42.								
43.								
44.								
45.								